



**Ruhrländischer Architekten- und Ingenieur-Verein e.V.**

## **Satzung**

gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. Februar 1977;  
ergänzt durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 17.  
Februar 1983; 13. Februar 1997 und 12. März 2020.

## **Präambel**

Um die Formulierungen der vorliegenden Satzung möglichst kurz und prägnant zu halten, sind sämtliche hier genannten Berufs- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten somit für alle Geschlechter gleichermaßen. Der Verein spricht sich ausdrücklich für Geschlechtergerechtigkeit aus.

## **§ 1**

### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Ruhrländischer Architekten- und Ingenieur-Verein e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im "Deutschen Architekten- und Ingenieurverband e.V." (DAI).

## **§ 2**

### **Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Essen.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, freischaffende, in der Wirtschaft und bei Behörden oder öffentlichen Körperschaften tätige Architekten, Bauingenieure und Angehörige verwandter Berufe zu vereinen, um angesichts der fortschreitenden Spezialisierung den Zusammenhang und die gemeinsame Grundlage aller Tätigkeitsgebiete des Bauwesens bewusst zu erhalten sowie die fachlichen und persönlichen Beziehungen untereinander und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere

erreicht werden durch Vorträge, Aussprachen, Besichtigungen, Studienfahrten und gesellschaftliche Veranstaltungen, ferner durch Öffentlichkeitsarbeit und Pflege guter Beziehungen zu den benachbarten technisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als ordentliches Mitglied, als studierendes Mitglied, als Ehrenmitglied und als Förderer. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### a) Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

Architekten und Bauingenieure, die aufgrund ihrer bestandenen Prüfungen den Titel Diplom-Ingenieur, Master oder Bachelor führen dürfen. Entsprechende ausländische Studienabschlüsse gelten sinngemäß.

Ingenieure anderer Fachrichtungen, wenn sie im Bauwesen oder in der Bauwirtschaft tätig sind.

#### b) Studierende Mitglieder:

Studierende der Architektur und/oder des Bauingenieurwesens mit dem angestrebten Studienabschluss Diplom-Ingenieur, Master oder Bachelor.

c) Ehrenmitglieder:

Auf Antrag des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

d) Förderer:

Als Förderer können aufgenommen werden Behörden und Körperschaften, Institute, Hochschulen, Vereine, öffentliche und private Unternehmungen, die dem Bauwesen nahestehen. Von diesen ist dem Verein je ein ständiger Vertreter, und zwar eine leitende Persönlichkeit zu benennen.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu befürworten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand zulassen, dass die Befürwortung durch andere anerkannte Persönlichkeiten erfolgt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und ihm unter Hinweis auf die vorgesehene Streichung erfolglos eine letzte Frist von zwei Monaten gestellt worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Liegt der Zeitpunkt der Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte, so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben. Die Beiträge sind für das Jahr, in dem ein Austritt erfolgt, voll zu entrichten.

In Fällen besonderer Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Vereinsvermögensanspruch**

Kein Mitglied hat Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Rechnungsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abrufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. c
7. Bestellung von Ausschüssen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 12**

### **Stimmberechtigung und Wählbarkeit**

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{20}$  der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, soweit über Fragen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind, abgestimmt wird.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, genügt zur Beschlussfassung einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei Wahlen.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung müssen, um zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen zu werden, vier Wochen vorher zur Kenntnis des Vorsitzenden und zwei Wochen vorher zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden. Die Anträge müssen, wenn sie nicht vom Vorstand eingebracht werden, von mindestens zehn ordentlichen



Mitgliedern unterstützt werden.

Für Satzungsänderungen sind mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich, jedoch muss mindestens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer in geheimer Wahl. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bei Stimmgleichheit das Los. Auf einstimmigen Beschluss sämtlicher an der Mitgliederversammlung teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder kann auf die geheime Wahl verzichtet werden.

## **§ 16**

### **Entlastung des Vorstandes**

Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer.

## **§ 17**

### **Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 18**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu fünf Beisitzer erweitern, wobei jeweils ein Beisitzer als Internet-Beauftragter bzw. als Social-Media-Beauftragter fungieren soll (Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 17. Februar 1983 und 12. März 2020).

## **§ 19**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, über die nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes, Buchführung, Erstellung des

Rechnungsberichtes,

- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Fragen von grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten, außer in unaufschiebbaren Fällen, in denen der Vorstand zur Beschlussfassung berechtigt ist. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes jedoch der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

## **§ 20**

### **Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch soll der Vorsitz nach jeder Amtsdauer wechseln. Bei der Wahl des Vorsitzenden sollen in einem das Verhältnis der Mitglieder berücksichtigenden Maße Vertreter der Architekten und Ingenieure einerseits und Vertreter der freischaffenden Berufe, der Wirtschaft sowie der Behörden und der Körperschaften andererseits berücksichtigt werden.

## **§ 21**

### **Vorstandssitzungen**

Zu den Vorstandssitzungen laden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein müssen.

Den Verein verpflichtende Willenserklärungen sind von dem Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied - in allen finanziellen Angelegenheiten vom Schatzmeister – zu unterzeichnen.

## **§ 22**

### **Beirat**

Die drei Vorgänger des amtierenden Vorsitzenden sind Mitglieder des Beirates. Außerdem kann die Mitgliederversammlung bis zu drei um die Entwicklung des Vereins verdiente Mitglieder in den Beirat wählen. Die Berufung gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat berät den Vorstand vor Entscheidungen von besonderer Bedeutung und bei der Vorbereitung wichtiger Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

## **§ 23**

### **Ausschüsse**

Für einzelne Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder werden für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Ausschussmitglieder können aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

## **§ 24**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Rechnungsjahr aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 25**

### **Bericht der Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Rechnungswesen und die Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu erstatten.

## **§ 26**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 27**

### **Auflösungsbeschluss**

Ein Antrag auf Auflösung ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, zu der mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen ist.

Diese Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung im gleichen Verfahren wie die erste unter Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Versammlung einberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 28**

### **Vereinsvermögen**

Bei der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet des Bauwesens zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder des DAI sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Der Ruhrländische Architekten- und Ingenieur-Verein e.V. (RAIV) ist unter Nr. 2482 am 12. August 1977 in das Vereinsregister eingetragen worden.